## S 2 AL 208/04

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Schleswig-Holstein

Sozialgericht Schleswig-Holsteinisches

Landessozialgericht

Sachgebiet Arbeitslosenversicherung

Abteilung 3
Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 2 AL 208/04 Datum 17.12.2004

2. Instanz

Aktenzeichen L 3 AL 14/05 Datum 24.02.2006

3. Instanz

Datum -

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Itzehoe vom 17. Dezember 2004 wird zurückgewiesen. AuÃ∏ergerichtliche Kosten sind auch fþr das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird zugelassen.

## Tatbestand:

Die Beteiligten streiten  $\tilde{A}\frac{1}{4}$ ber Aufhebungs- und  $R\tilde{A}\frac{1}{4}$ ckforderungsentscheidungen der Beklagten  $f\tilde{A}\frac{1}{4}$ r den Leistungszeitraum vom 28. September 1996 bis 31. Mai 2000.

Der 1940 geborene verheiratete Kläger, der die tÃ⅓rkische Staatsangehörigkeit besitzt und seit Anfang der 70er Jahre in der Bundesrepublik Deutschland lebt, bezog in der Zeit vom 28. September 1996 bis einschlieÃ□lich 31. Mai 2000 Arbeitslosenhilfe (Alhi). Der wöchentliche Leistungssatz betrug ab 28. September 1998 293,37 DM und ab 1. Januar 1999 297,78 DM, ab 28. September 1999 294,49 DM und ab 1. Januar 2000 298,69 DM. Das maÃ□gebliche Bemessungsentgelt betrug ab dem 28. September 1996 740 DM, ab dem 28. September 1998 720 DM und ab dem 28. September 1999 710 DM. Seit dem 1. Juni 2000 bezieht der Kläger

Altersrente. Grundlage der Alhi-Gewährung waren die Bescheide vom 21. bzw. 31. Oktober 1996, 28. September 1997, 12. Oktober 1998 und 7. Oktober 1999 sowie die Ã\(\)nderungsbescheide vom 15. Januar 1997, 11. Juni 1997, 28. August 1997, 7. Januar 1998, 7. Januar 1999 und 5. Januar 2000. In seinem Leistungsantrag vom 30. September 1996 hatte der KlĤger die Frage nach vorhandenem VermĶgen ebenso wie in seinem Fortzahlungsantrag vom 20. August 1997 verneint. Nachdem die Beklagte Ende 1997 vom Bundesamt fļr Finanzen erfahren hatte, dass für den KlĤger drei FreistellungsauftrĤge gespeichert waren, machte dieser aufforderungsgemäÃ∏ weitere Angaben zu dem ihm erneut übersandten Zusatzblatt "Bedürftigkeitsprüfung". Mit am 12. Januar 1998 eingegangenem Schreiben teilte er mit, dass er 1992 einen Sparvertrag über 78 DM monatlich gehabt habe, den er 1993 gekündigt habe. Wie groÃ∏ seine Ersparnisse seien, wisse er nicht; jedenfalls seien es weniger als 8.000 DM. Im ̸brigen habe er keine FreistellungsauftrĤge erteilt. In seinem Fortzahlungsantrag vom 28. September 1998 verneinte der KlĤger wiederum die Frage nach vorhandenem VermĶgen; allerdings war im Zusatzblatt "Bedürftigkeitsprüfung" angegeben, dass er einen und seine Ehefrau zwei FreistellungsauftrĤge erteilt habe. In einem Begleitschreiben seines Sohnes vom 12. Oktober 1998 lieà der Kläger sinngemäÃ∏ mitteilen, dass seine Vermögensverhältnisse unverändert seien. Auch in seinem Fortzahlungsantrag vom 28. September 1998 verneinte er die Frage nach vorhandenem VermĶgen. In sĤmtlichen LeistungsantrĤgen bestĤtigte der KlĤger mit seiner Unterschrift, das Merkblatt 1 für Arbeitslose erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen zu haben.

Mit Schreiben vom 6. Juni 2002 teilte die Gemeinsame Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt Elmshorn der Beklagten mit, dass in einem Ermittlungsverfahren gegen bekannte und noch nicht bekannte Kapitalanleger bei der T Bankasi (T.N , im Folgenden: TCMB) wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung diverse Unterlagen sichergestellt worden seien. Unter anderem seien fýr den Kläger folgende hochverzinsliche Kapitalanlagen festgestellt worden:

Laufzeit Betrag in DM Wertstellung RÃ $^{1}$ 4ckzahlung 2 Jahre 15.000 21.04.1994 2 Jahre 100.000 26.01.1994 2 Jahre 10.000 12.10.1995 2 Jahre 50.000 22.02.1996

Auf die Anhörungsmitteilungen der Beklagten vom 19. November 2002 und 31. März 2003 räumte der Kläger sinngemäÃ☐ ein, dass auf dem angegebenen Konto die vorstehend bezifferten Geldanlagen getätigt worden seien. Dabei habe es sich jedoch um Gelder gehandelt, die ihm zu erheblichen Teilen leihweise von Verwandten zur Verfügung gestellt worden seien. Allerdings hätten ihm und seiner Ehefrau ein erheblicher Kapitalbetrag zur Verfügung gestanden. Dass dies bisher nicht angegeben worden sei, hänge mit Verständigungsschwierigkeiten zusammen. Er sei der deutschen Sprache nur eingeschränkt mächtig. Das Procedere hinsichtlich des Bezuges von Alhi sei ihm nicht bekannt gewesen; die in den Anträgen enthaltenen Erklärungen habe er nicht verstanden (anwaltliche Schreiben vom 25. April und 11. Dezember 2003). Ergänzend hat der Kläger sinngemäÃ☐ mitgeteilt, dass ein steuerliches Verfahren durch eine von ihm getätigte Nachzahlung abgeschlossen worden sei.

Mit Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 11. Februar 2004 hob die Beklagte die Entscheidung über die Bewilligung von Alhi ab dem 28. September 1996 auf und forderte eine eingetretene Ã□berzahlung einschlieÃ□lich geleisteter Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von insgesamt 38.061,67 EUR von dem Kläger zurück. Zur Begründung verwies sie auf die Geldanlagen bei der TCMB in Höhe von insgesamt 235.000 DM und fþhrte sinngemäÃ□ aus, dass der Kläger damit nicht bedürftig gewesen sei und keinen Leistungsanspruch gehabt habe. Die fehlerhafte Bewilligung sei erfolgt, weil der Kläger in seinen Leistungsanträgen zumindest grob fahrlässig falsche Angaben gemacht habe (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch [SGB X]). Die Pflicht zur Erstattung der eingetretenen Ã□berzahlung folge aus § 50 Abs. 1 SGB X; aus § 335 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) folge die Pflicht zur Erstattung der geleisteten Versicherungsbeiträge.

Hiergegen legte der KlĤger am 1. MĤrz 2004 Widerspruch ein. Zur Begründung machte er geltend, dass das Vermögen von 235.000 DM zum jeweiligen Bezugszeitraum der Alhi nicht bzw. nicht in der genannten Höhe vorhanden gewesen sei. Im Ã□brigen habe es sich zu erheblichen Teilen um ihm nicht gehörendes Geld gehandelt. Seine Söhne E und S.A. (geboren 1967 und 1970) hätten auf das in Rede stehende Konto Beträge von 95.000 DM und 130.000 DM als Fremdgeld eingezahlt. Insoweit nehme er Bezug auf zwei von ihm abgegebene Schuldanerkenntnisse vom 2. Januar 2004. Zusätzliche Einlagen und Entnahmen seien zu Gunsten weiterer Familienangehöriger erfolgt. Wegen der vom Kläger im Einzelnen geschilderten Kontobewegungen wird auf die Widerspruchsbegründung vom 2. April 2004 nebst beigefügter Anlagen (Kontoauszug und Schuldanerkenntnisse in Kopie, Bl. 161 ff. der Verwaltungsvorgänge) Bezug genommen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 28. Juli 2004 wies die Beklagte den Widerspruch unter Wiederholung und Vertiefung der Grýnde des Ausgangsbescheides als unbegrýndet zurýck. Ergänzend führte sie aus, dass die Wertstellung der Kapitalanlage unter dem Namen des Klägers und ohne Hinweis darauf erfolgt sei, dass ihm das Geld nicht gehöre bzw. nicht zur Verfügung stehe. Sofern unter Verschleierung des Namens Geldanlagen getätigt würden, habe der Kläger die daraus sich ergebenden Konsequenzen zu tragen. Im Ã□brigen sehe die Beklagte das Vorbringen des Klägers als reine Schutzbehauptung an.

Der Kläger hat am 30. August 2004 bei dem Sozialgericht (SG) Itzehoe Klage erhoben. Zur Begrù⁄₄ndung hat er sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt.

Der KlAzger hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 11. Februar 2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 28. Juli 2004 aufzuheben.

Die Beklagte hat unter Bezugnahme auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide beantragt,

die Klage abzuweisen.

Ergänzend hat sie darauf hingewiesen, dass sich nach dem im Widerspruchsverfahren vorgelegten Kontoauszug für den Zeitraum vom 26. Januar 1994 bis 22. Februar 1996 sogar Geldanlagen des Klägers bei der TCMB in Höhe von insgesamt 250.000 DM ergeben würden. Nach Abzug des Freibetrages von 16.000 DM sei damit ein anrechenbares Vermögen von 234.000 DM verblieben, das â∏ geteilt durch das am 28. September 1996 maÃ∏gebliche Bemessungsentgelt von 740 DM â∏ den Ausschluss der Bedürftigkeit für 316 Wochen ergeben habe. Der strittige Leistungszeitraum vom 28. September 1996 bis 31. Mai 2000 umfasse diese 316 Wochen nicht.

Im Ã□brigen hat die Beklagte ihre Rücknahmeentscheidung zusätzlich mit der Vorschrift des <u>§ 330 Abs. 2 SGB III</u> begründet.

Nach AnhĶrung der Beteiligten zum beabsichtigten Verfahren hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 17. Dezember 2004 abgewiesen und zur BegrA¼ndung ausgeführt: Die Klage sei zulässig, aber nicht begründet. Die angefochtenen Bescheide seien rechtmäÃ∏ig; die Bewilligungsentscheidungen seien wegen fehlender Bedürftigkeit des Klägers rechtswidrig gewesen und hätten auf zumindest grob fahrlÄxssigen Falschangaben beruht (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X i.V.m. § 330 Abs. 2 SGB III). Der Kläger habe während seines Alhi-Bezuges über ein Vermögen von (mindestens) 250.000 DM verfügt, wobei das Gericht davon überzeugt sei, dass dieses Vermögen im Eigentum des Klägers gestanden habe. Er habe nĤmlich das Konto im eigenen Namen erĶffnet und die Beträge im eigenen Namen eingezahlt. Gegenüber der Bank habe er erklärt, im eigenen Namen zu handeln, unter anderem in den nach dem GeldwÄxschegesetz anzugebenden ErklĤrungen. Der KlĤger habe auch die aus der Akte ersichtlichen drei FreistellungsauftrĤge im eigenen Namen abgegeben. Soweit er jetzt behaupte, es habe sich um verdeckte TreuhandverhĤltnisse gehandelt, kĶnne dies nur als Schutzbehauptung angesehen werden. Im Ã\(\text{D}\) brigen sei das Vorbringen insoweit widersprå¼chlich, als der Klå¤ger im Widerspruchsverfahren eingerå¤umt habe, ihm habe ein "erheblicher Kapitalbetrag" zur VerfA¼gung gestanden. Auch sei unverstĤndlich, warum der KlĤger inzwischen offenbar fļr nicht angegebene ZinsertrĤge Steuern nachgezahlt habe, wenn es sich dabei nicht um Einnahmen aus eigenem VermĶgen gehandelt habe. Das Gericht sei der Auffassung, dass der KlĤger die Beklagte vorsĤtzlich über das Vorhandensein von Vermå¶gen getå¤uscht und damit zur Zahlung von Alhi veranlasst habe. Insbesondere vor dem Hintergrund der der Beklagten bekannt gewordenen FreistellungsauftrĤge und damit verbundener Nachfragen habe der KlĤger immer wieder kategorisch das Vorhandensein von VermĶgen bestritten und sogar die Stellung eines Freistellungsauftrags verneint. Nach allem sei die Beklagte gehalten gewesen, die rechtswidrigen Bewilligungsbescheide zurĽckzunehmen und die zu Unrecht erbrachten Leistungen zurļckzufordern (§ 50 Abs. 1 SGB X). Die in dem Leistungszeitraum gezahlten BeitrĤge zur Kranken- und Pflegeversicherung habe der KlÄger nach <u>ŧ 335 Abs. 1 SGB III</u> zu erstatten.

Gegen den seinem ProzessbevollmÄxchtigen am 30. Dezember 2004 zugestellten

Gerichtsbescheid richtet sich die am 20. Januar 2005 bei dem SG Itzehoe eingelegte Berufung des KlAzgers. Zur BegrA¼ndung wiederholt und vertieft er sein erstinstanzliches Vorbringen und führt ergänzend aus: Er selbst sei seit etwa Anfang der 90er Jahre Kunde der TCMB gewesen. Diese Bank habe seinerzeit mit attraktiven Zinsangeboten bei Einlagen u.a. in DM geworben, wobei die Einzahlungen in dem jeweiligen WĤhrungsland hĤtten vorgenommen werden mýssen. Den in der Türkei lebenden türkischen Staatsangehörigen habe die TCMB derartige Zinsofferten nicht zur VerfÄ1/4gung gestellt. Dies habe bei vielen in ihrem Heimatland lebenden TÃ1/4rken den Wunsch geweckt, entsprechende hochverzinsliche Geldanlagen z.B. über in Deutschland lebende Verwandte zu tÃxtigen. Vor diesem Hintergrund seien auch die bereits im Verwaltungsverfahren beschriebenen Geldanlagen seiner SĶhne, die beide bestĤtigen kĶnnten, zu sehen. Er selbst sei angesichts seiner Arbeitslosigkeit bzw. im Hinblick auf die Höhe der von der Beklagten gewährten Leistungen gar nicht in der Lage gewesen, Geldanlagen in der tatsÄxchlich erfolgten HĶhe aus eigenem Vermögen zu tätigen, während seine Söhne über gute Durchschnittseinkommen verfå¼gen wå¼rden. Eine Verwertung des Fremdgeldes seiner SA¶hne sei ihm nicht zumutbar gewesen. Der geringe Teil eigenen Vermögens in der Gesamtsumme der Einlagen habe die maÃ∏geblichen FreibetrĤge für die Alhi-Gewährung nicht überstiegen. Soweit das SG seine â∏ des Klägers â∏ Erklärung gegenüber der TCMB unterstellt habe, er handele im eigenen Namen und genļge damit dem GeldwĤschegesetz, fehlten entsprechende Feststellungen.

Der KlĤger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Itzehoe vom 17. Dezember 2004 und den Bescheid der Beklagten vom 11. Februar 2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 28. Juli 2004 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurļckzuweisen.

Sie stützt das angefochtene Urteil und führt aus, dass der Hinweis des Klägers darauf, der wesentliche Teil der Gelder gehöre seinen Söhnen, nicht durchgreife. Das Konto sei nach den Unterlagen der Bank nicht als Treuhandkonto gekennzeichnet gewesen. Die Vereinbarung einer verdeckten Vollrechtstreuhand zwischen dem Arbeitslosen und einem Dritten könne nicht bewirken, dass das angelegte Guthaben im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung für den Arbeitslosen unberücksichtigt bleibe. Inhaber bzw. Rechtscharakter eines Bankkontos bestimmten sich unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles maÃ∏geblich nach dem erkennbaren Willen desjenigen, der das Konto einrichte. Sein dabei nach auÃ∏en für den Rechtsverkehr nicht erkennbar hervorgetretener innerer Wille sei rechtlich unbeachtlich. Insbesondere genüge es nicht, wenn er lediglich den inneren Willen zur Errichtung eines Treuhandkontos gehabt habe, dies aber nicht erkennbar nach auÃ∏en zum Ausdruck gekommen sei. Ein solches verdecktes Treuhandkonto sei deshalb als reines Privatkonto des

gegen $\tilde{A}^{1/4}$ ber der Bank auftretenden Kontoinhabers zu behandeln. Da vorliegend auch die Voraussetzungen f $\tilde{A}^{1/4}$ r die Aufhebung der Alhi-Bewilligung nach  $\hat{A}^{S}$  45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X gegeben seien, k $\tilde{A}^{S}$ nne die Berufung keinen Erfolg haben.

In der Berufungsverhandlung am 24. Februar 2006 ist der Kläger persönlich gehört worden. Dabei hat er u.a. ausgefýhrt, seine Söhne hätten 1994 und danach in Deutschland und nicht in der Türkei gelebt. In türkischen Familien sei es so, dass der Ã $\|$ lteste â $\|$  $\|$  hier: der Vater â $\|$  $\|$  mehr Verantwortung für die Familie übernehme. Damit seine damals noch jungen Söhne, denen verhältnismäÃ $\|$ ig viel Geld zur Verfügung gestanden habe, dieses nicht leichtfertig ausgäben, habe er für sie die Geldanlagen in der Türkei getätigt.

Dem Senat haben die den KlĤger betreffenden VerwaltungsvorgĤnge der Beklagten und die Gerichtsakten vorgelegen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten wird hierauf Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe:

Die gemäÃ∏ §Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und auch sonst zulässige Berufung des Klägers ist nicht begrþndet. Das SG hat zu Recht entschieden, dass die angefochtenen Bescheide rechtsfehlerfrei sind. Die Beklagte war berechtigt, die Alhi-Bewilligung fþr die Zeit ab 28. September 1996 bis zum 31. Mai 2000 â∏ dem Beginn der Altersrente des Klägers â∏ zurückzunehmen und die fþr diesen Zeitraum überzahlten Leistungen (Alhi, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) von dem Kläger erstattet zu verlangen. Denn dem Kläger standen für diese Zeit die Leistungen nicht zu. Die für diesen Zeitraum mit den im Tatbestand beschriebenen Bescheiden erfolgte Bewilligung von Alhi war von Anfang an wegen fehlender Bedürftigkeit des Klägers nach § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) i.V.m. § 137 Abs. 2 AFG bzw. ab 1. Januar 1998 § 190 Abs. 1 Nr. 5 SGB III i.V.m. § 193 Abs. 2 SGB III in ihren hier jeweils maÃ∏geblichen Fassungen der Jahre 1996 bis 2000 rechtswidrig und durfte von der Beklagten aus diesem Grunde nach § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X i.V.m. § 330 Abs. 2 SGB III rückwirkend zurückgenommen werden.

MaÃ□geblich fþr den Anspruch auf Alhi sind die während des Rþcknahmezeitraums geltenden Vorschriften des AFG bzw. des SGB III und der AlhiV. Nach § 134 Abs. 1 Satz 1 AFG bzw. ab 1. Januar 1998 § 190 Abs. 1 SGB III haben Anspruch auf Alhi Arbeitnehmer u.a. nur dann, wenn sie bedþrftig sind. Nach § 137 Abs. 2 AFG bzw. § 193 Abs. 2 SGB III ist ein Arbeitsloser nicht bedþrftig im Sinne des § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AFG bzw. § 190 Abs. 1 Nr. 5 SGB III, solange (u.a.) mit Rþcksicht auf sein Vermögen und das Vermögen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten die Erbringung von Alhi nicht gerechtfertigt ist. Näheres zur Berücksichtigung von Vermögen regeln die §Â§ 6 bis 9 AlhiV vom 7. August 1974 in der hier noch maÃ□geblichen bis 31. Dezember 2001 geltenden Fassung (nachfolgend: AlhiV 1974). Danach ist Vermögen des Arbeitslosen und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu berücksichtigen, soweit es verwertbar und die Verwertung (nach MaÃ□gabe des

§ 6 Abs. 3 AlhiV 1974) zumutbar ist und der Wert des Vermögens, dessen Verwertung zumutbar ist, jeweils 8000,00 DM übersteigt (§ 6 Abs. 1 AlhiV 1974). Verwertbar ist Vermögen insbesondere, soweit seine Gegenstände verbraucht, übertragen oder belastet werden können (§ 6 Abs. 2 Satz 1 AlhiV 1974). Es ist nicht verwertbar, soweit der Inhaber des Vermögens in der Verfügung beschränkt ist und die Aufhebung der Beschränkung nicht erreichen kann (§ 6 Abs. 2 Satz 2 AlhiV 1974). Bedürftigkeit besteht nicht für die Zahl voller Wochen, die sich aus der Teilung des zu berücksichtigenden Vermögens durch das Arbeitsentgelt ergibt, nach dem sich die Alhi richtet (§ 9 AlhiV 1974).

Der KlĤger war danach ab dem 28. September 1996 bis zum Ende seines Bezuges von Alhi ab 1. Juni 2000 nicht bedürftig, da er über verwertbares Vermögen verfügte. Das auf seinen Konten bei der TCMB befindliche Geldguthaben war im Sinne des § 6 Abs. 2 AlhiV 1974 verwertbares Vermögen. Dass die Verwertung aus einem der in § 6 Abs. 3 AlhiV 1974 genannten Gründe unzumutbar gewesen wäre, ist nicht ersichtlich; der Kläger hat das auch nicht behauptet. Er meint indessen, die Beklagte hätte dieses Geldguthaben (bzw. die entsprechenden Auszahlungsansprüche gegen die TCMB) bei der Bedürftigkeitsprþfung von vornherein nicht berücksichtigen dürfen, weil es in Wahrheit â□□ jedenfalls zum weitaus überwiegenden Teil â□□ nicht ihm, sondern seinen Söhnen zugestanden habe. Dies trifft jedoch nicht zu. Denn die umstrittenen Geldbeträge sind durch Einzahlung auf ausschlieÃ□lich unter dem Namen des Klägers geführte Konten seinem Vermögen hinzugefügt worden.

Der Einwand des KlĤgers, das hier streitige GeldvermĶgen auf den unter seinem Namen geführten Konten bei der TCMB sei nicht ihm zuzurechnen, sondern er habe das Geld im Auftrag seiner Söhne unter eigenem Namen auf die Konten der TCMB transferiert und dort für sie angelegt, kann nicht zu einer für ihn günstigeren Bewertung der Rechtslage führen. Dieses Geldguthaben ist nämlich â∏∏ wie die Beklagte und das SG zu Recht ausgeführt haben â∏∏ im Rahmen der VermĶgensanrechnung bei der Alhi-Bedürftigkeitsprüfung ihm zuzurechnen. Denn die behauptete fremdnýtzige (Verwaltungs-) Treuhand hinsichtlich des Bankguthabens bei der TCMB ist weder bei Einzahlung der Gelder noch bei der Errichtung der Konten von dem KlĤger offengelegt worden. Vorliegend hatte der KlÄger A¼ber die streitgegenstÄgndlichen Konten bei der TCMB die alleinige Kontoinhaberschaft. Er hatte die Konten auf seinen eigenen Namen ohne Zusatz eines fremden Namens errichtet. Auf seinen Namen sind die Anlagen erfolgt, und auf ihn wurden die Kontoauszýge ausgestellt. Er hatte die alleinige Verfügungsgewalt über das auf diesen Konten befindliche Geldguthaben. Die Inhaberschaft eines Bankkontos bestimmt sich maÄngeblich nach dem erkennbaren Willen desjenigen, der das Konto einrichtet (stĤndige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs [BGH], z. B. Urteil vom 18. Oktober 1994, XI ZR 237/93, BGHZ 127, 229, 231; Urteil vom 2. Februar 1994, IV ZR 51/93, NIW 1994, 931). Aus wessen Mitteln die eingezahlten Gelder stammen, ist demgegenüber unerheblich. Kontoinhaber und damit Gläubiger des Bankguthabens wird demnach, wer bei der Kontoeinrichtung der Bank gegenļber als Forderungsberechtigter auftritt oder bezeichnet wird. Sein dabei nach au̸en für den Rechtsverkehr nicht erkennbar hervortretender innerer Wille ist rechtlich

unerheblich. Insbesondere genügt es nicht, wenn er lediglich den inneren Willen zur Errichtung eines Treuhandkontos hatte, dies aber nicht erkennbar nach auÃ□en zum Ausdruck gebracht hat. Ein solches verdecktes Treuhandkonto ist deshalb als reines Privatkonto des gegenüber der Bank auftretenden Kontoinhabers zu behandeln (Landessozialgericht [LSG] Baden-WÃ1/4rttemberg, Urteil vom 9. Dezember 2004, <u>L 5 AL 834/04</u>, veröffentlicht in juris; LSG Saarland, Urteil vom 4. November 2003, <u>L 6 AL 13/01</u>, veröffentlicht in juris; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16. Januar 2002, <u>L 12 AL 40/01</u>, verĶffentlicht in juris; LSG Hessen, Urteil vom 9. Mai 2001, L 6 AL 432/00, verĶffentlicht in juris). Gutschriften auf das Konto kommen â∏∏ unabhängig davon, von wem sie veranlasst worden sind â∏∏ dem Kontoinhaber zu Gute und fļhren zu entsprechenden Guthabensforderungen des Kontoinhabers gegen die Bank (BGH, Urteil vom 2. Februar 1994, a.a.O.). Der Kontoinhaber verfügt damit über Kapitalvermögen. Die Behauptung des KIägers, dass die auf seine Konten bei der TCMB eingezahlten Gelder angeblich â∏∏ jedenfalls zum überwiegenden Teil â∏∏ von seinen Söhnen stammten, ist insoweit unbeachtlich. Zivilrechtlich war er der Inhaber der Konten bei der TCMB und damit GlĤubiger der entsprechenden Auszahlungsforderungen.

Der KlĤger beruft sich letztlich auf das Vorliegen eines zivilrechtlich zulĤssigen und in verschiedenen Formen mĶglichen TreuhandverhĤltnisses, das er allerdings gegenļber der Bank nicht offengelegt hat (vgl. zum TreuhandverhĤltnis allg. Bassenge in Palandt, Bþrgerliches Gesetzbuch, 65. Aufl., § 903 Rz. 33 ff.).

Bei der arbeitsfå¶rderungsrechtlichen Beurteilung dieses Vorbringens des Klå¤gers kommt es nach Ansicht des Senats nicht ausschlaggebend auf Einzelheiten der zivilgerichtlichen Rechtsprechung zum insolvenzrechtlichen Aussonderungsrecht (ŧ 47 Insolvenzordnung) oder zur Drittwiderspruchsklage (ŧ 771 Abs. 1 Zivilprozessordnung [ZPO]) des Treugebers, der Vollstreckungszugriffe auf ein Treuhandkonto abwehren will, an. Ob und inwieweit die Zivilgerichte Drittwiderspruchsklagen in solchen Få¤llen ablehnen, insbesondere, wenn få½r einen Dritten eingezogene oder verwahrte Gelder nicht auf einem offenen Treuhandkonto verwahrt werden, mag deshalb dahinstehen. Selbst wenn der Klå¤ger im Rahmen eines Auftragsverhå¤ltnisses nach ŧ 662 BGB Geldbetrå¤ge von seinen Så¶hnen zur Verwaltung und Anlage erhalten und es sich bei den hier maå∏geblichen Konten um verdeckte Treuhandkonten gehandelt haben sollte, sind diese im Rahmen der von der Beklagten durchzufå¼hrenden Alhi-Bedå¼rftigkeitsprå¾fung als Privatkonten des gegenå¼ber der Bank als Kontoinhaber auftretenden Klå¤gers zu behandeln.

Etwas anders ergibt sich im Rahmen der Alhi-Bedürftigkeitsprüfung insbesondere nicht aus der Rechtsprechung des BGH, nach der im Einzelfall die Publizität des Treuhandkontos für das Widerspruchsrecht des Treugebers im Rahmen der Drittwiderspruchsklage nach <u>§ 771 Abs. 1 ZPO</u> im Falle der Zwangsvollstreckung gegen den Treuhänder nicht zwingend erforderlich ist (Urteil vom 1. Juli 1993, <u>IX ZR 251/92</u>, <u>NJW 1993, 2622</u>; Urteil vom 8. Februar 1996, <u>IX ZR 151/96</u>, NJW 1996, 1534). Zur Begründung hat der BGH darauf verwiesen, dass die Rechtsordnung â∏ wie etwa die Zulässigkeit einer stillen Forderungsabtretung

zeige â∏ generell nicht verlange, dass die Vermögensverhältnisse des Schuldners fÃ⅓r seine Gläubiger ohne Weiteres durchschaubar sein mÃ⅓ssten. Auf die Offenkundigkeit des Treuhandkontos käme es fÃ⅓r die Feststellung eines Widerspruchsrechts nach <u>§ 771 Abs. 1 ZPO</u> somit nicht zwingend an. Allerdings besteht ein Widerspruchsrecht des Treugebers dann nicht, wenn der Treuhänder auf dem betreffenden Treuhandkonto nicht allein nur Fremdgelder, sondern auch Eigenmittel verwahrt (BGH, Urteil vom 8. Februar 1996, <u>a.a.O.</u>; LSG Brandenburg, Urteil vom 27. Juni 2003, L 10 AL 4/04, veröffentlicht in juris). Sofern hier eine Vermischung von Vermögen des Klägers mit dem Vermögen seiner Söhne oder anderer Familienangehöriger auf den streitgegenständlichen Konten bei der TCMB erfolgt sein sollte, stÃ⅓nde den angeblichen Treugebern hiernach ohnehin kein Widerspruchsrecht nach <u>§ 771 Abs. 1 ZPO</u> zu.

Unabhängig von dem Vorstehenden ist vorliegend nach Auffassung des Senats jedoch entscheidend, dass eine etwaige (echte) Treuhand die alleinige Kontoinhaberschaft und damit die Gläubigerstellung des Klägers gegenýber der TCMB in Bezug auf das dortige Bankguthaben nicht in Frage stellt (vgl. BGH, Urteil vom 18. Oktober 1994, a.a.O., m.w.N.). Die Vereinbarung eines Treuhandverhältnisses könnte aber in anderer Hinsicht von Bedeutung sein: Zum einen insoweit, als mit ihr gegebenenfalls eine stille und antizipierte, d.h. vor Entstehen der Auszahlungsforderung gegen die Bank vereinbarte Abtretung derselben vom Treuhänder an den Treugeber verbunden ist (vgl. § 398 BGB), gegen die lediglich die Bank nach § 407 BGB geschützt ist, indem sie weiterhin mit befreiender Wirkung an den alten Gläubiger leisten kann; zum anderen jedenfalls deshalb, weil auf Grund der Treuhandvereinbarung ein Rückþbertragungsanspruch des Treugebers bestehen wþrde.

In beider Hinsicht ist dem KlÄger jedoch die Berufung auf ein angebliches verdecktes TreuhandverhÃxltnis gegenüber der Beklagten als SozialleistungstrĤger im Rahmen der Alhi-Bedürftigkeitsprüfung verwehrt. Denn die Situation der Beklagten mag derjenigen eines GIĤubigers des Treuhänders zwar ähnlich sein, wenn der Arbeitslose geltend macht, ein auf seinen Namen laufendes Bankguthaben sei bei der Bedürftigkeitsprüfung deshalb nicht zu berücksichtigen, weil es sich um ein verdecktes Treuhandkonto handele. Andererseits geht es hier um die GewĤhrung bedürftigkeitsabhängiger Sozialleistungen im Rahmen eines auf gegenseitigem Vertrauen beruhenden Sozialrechtsverhältnisses und nicht um eine bloÃ∏e vollstreckungsrechtliche Rechtsbeziehung unter Privaten, weshalb es zur ̸berzeugung des erkennenden Senats nicht zu billigen ist, den SozialleistungstrĤger in gleichem MaÃ∏e wie einen privaten Gläubiger auf die Hinnahme eines im Einzelfall undurchschaubaren RechtsverhÄxltnisses seines Schuldners zu verweisen (vgl. ebenso LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 9. Dezember 2004, a.a.O.). Der KlAzger muss sich deshalb als Inhaber und GlAzubiger des Bankguthabens bei der TCMB an den von ihm gesetzten Rechtsschein im Rahmen des mit der Beklagten bestehenden SozialrechtsverhĤltnisses festhalten lassen. Dabei ist nicht zuletzt auch zu berücksichtigen, dass die Beklagte bei der GewĤhrung von bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen zwingend auf Transparenz und Offenkundigkeit der Einkommens- und Vermägensverhägltnisse

der Antragsteller angewiesen ist, weshalb diesen vor einer etwaigen Leistungsbewilligung auch die IÃ1/4ckenlose Offenlegung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auferlegt wird. Ã∏berdies ist zu beachten, dass die Beklagte als Träger einer Massenverwaltung in ihren eigenen AufklĤrungsmĶglichkeiten insbesondere im Hinblick auf familieninterne Absprachen wie der angeblichen Vereinbarung einer verdeckten Treuhand zwischen FamilienangehĶrigen beschrĤnkt ist und insofern notwendigerweise darauf angewiesen ist, die Ernsthaftigkeit derartiger Vereinbarungen durch eine auf äuÃ∏erlich erkennbare Beweisanzeichen gestützte Beurteilung sicher feststellen Beklagten auf die angebliche Treuhand berufen, als diese ihm die im Zuge der Steuerfahndung festgestellten Ä\(\text{Dberweisungen auf die unter seinem Namen}\) laufenden hochverzinslichen Devisenkonten bei der TCMB vorgehalten hat, die er in den Alhi-AntrĤgen verschwiegen hatte. Der erkennende Senat folgt deshalb in Fortfýhrung und BestÃxtigung seiner bisherigen Rechtsprechung der insoweit einhelligen Rechtsprechung anderer LSG, wonach für das Recht der Arbeitslosenversicherung bzw. die Berücksichtigung von Vermögen bei der Bewilligung von Alhi derjenige, der als verdeckter TreuhĤnder den Rechtsschein der VermĶgensinhaberschaft erzeugt, sich daran gegenļber der Beklagten im Rahmen der Alhi-Bedürftigkeitsprüfung festhalten lassen muss (Urteil des erkennenden Senats vom 10. Februar 2006, L 3 AL 83/05, und BeschlA<sup>1</sup>/<sub>4</sub>sse des erkennenden Senats z.B. vom 19. Oktober 2005, L 3 B 110/04 AL PKH, 23. MÃxrz 2005, L 3 B 3/05 AL PKH, 8. Dezember 2004, L 3 B 97/04 AL PKH, 21. Oktober 2004, L <u>3 B 96/04</u> AL PKH, 20. Oktober 2004, L <u>3 B 93/04</u> AL PKH, 16. Juli 2004, L <u>3 B 61/04</u> AL ER, 17. Mai 2004, L 3 AL 120/03 PKH, und 19. Februar 2004, L 3 AL 105/02; LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24. Februar 2005, L 1 AL 84/03, Breithaupt 2005, 677; LSG Baden-WÃ1/4rttemberg, a.a.O.; LSG Saarland, Urteile vom 4. November 2003, a.a.O., und 14. Januar 2001, L 8 AL 45/03, verà ffentlicht in juris; LSG Brandenburg, Urteile vom 27. Juni 2003, a.a.O., und 1. Oktober 2004, L8 AL 16/02, verA¶ffentlicht in juris; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteile vom 21. August 2002, L 12 AL 247/01, verĶffentlicht in juris, 20. MĤrz 2002, <u>L 1 AL 85/01</u>, verĶffentlicht in juris, und 16. Januar 2002, <u>a.a.O.</u>; LSG Hessen, Beschluss vom 11. August 2005, <u>L 9 AL 234/04</u> ER, veröffentlicht in juris, sowie Urteile vom 13. Juni 2005, L 7/10 AL 1217/02, veröffentlicht in juris, und 9. Mai 2001, a.a.O.; SG Aachen, Urteil vom 15. September 2005, S 9 AL 9/05, veröffentlicht in juris; SG Detmold, S 10 [16] AL 48/02, veröffentlicht in www.sozialgerichtsbarkeit.de; ebenso fýr die Bedürftigkeitsprüfung im Sozialhilferecht: Verwaltungsgerichtshof Baden-WÃ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rttemberg, Urteile vom 16. Dezember 2004, <u>12 S 2429/04</u>, veröffentlicht in juris, und 25. September 1985, 6 S 1078/85, FEVS 36, 384; Verwaltungsgericht (VG) Hamburg, Urteil vom 28. Mai 2004, <u>8 K 1935/03</u>, veröffentlicht in juris, VG Berlin, Beschluss vom 22. MAxrz 2004, 8 A 628/03, verAffentlicht in juris; und fA1/4r die Bedürftigkeitsprüfung im Ausbildungsförderungsrecht: VG Karlsruhe, Urteil vom 23. Februar 2005, 10 K 1069/04, verĶffentlicht in juris; Ĥhnlich VG Düsseldorf, Urteil vom 31. Januar 2005, 11 K 7239/03, veröffentlicht in juris, und VG Aachen, Urteil vom 5. Juli 2005, <u>5 K 3571/04</u>, verĶffentlicht in juris). Zwar wird der TreuhÄxnder hierdurch gezwungen, das ihm zur Verfļgung stehende Treugut für seinen Lebensunterhalt zu verwerten, weshalb er möglicherweise wirtschaftlich au̸er Stande gesetzt wird, den Anspruch des Treugebers nach §

667 BGB zu befriedigen. Im Rahmen der Vermängensanrechnung bei der Alhi-Bedürftigkeitsprüfung entspricht es jedoch der Rechtssystematik ebenso wie billiger InteressenabwĤgung, das wirtschaftliche Risiko der Durchsetzbarkeit des Herausgabeanspruchs nach § 667 BGB dem Treugeber aufzubürden, der das verdeckte Treuhandverhältnis ermöglicht und hieraus die ihm â∏ ansonsten möglicherweise gar nicht zustehenden â∏∏ Vorteile zieht (vgl. ebenso z.B. LSG Brandenburg, a.a.O.; LSG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.; LSG Hessen, a.a.O.). Mithin kann bei dem zu berücksichtigenden verdeckten Treuhandvermögen kein Herausgabeanspruch des Treugebers nach § 667 BGB als mit ihm in Verbindung stehende Verbindlichkeiten im Sinne der Rechtsprechung des BSG (Urteile vom 2. November 2000, <u>B 11 AL 35/00 R</u>, <u>SozR 3-4220 § 6 Nr. 8</u>, und 21. November 2002, B 11 AL 10/02 R, SozR 3-4220 § 6 Nr. 9) in Abzug gebracht werden, weil es bei wertender Betrachtung an der wirtschaftlichen Einheitlichkeit zwischen dem zu berücksichtigenden Vermögen und den gegenüber dem Treuhänder bestehenden Verbindlichkeiten mangelt (so LSG Hessen, Urteil vom 9. Mai 2001, a.a.O.). Vor diesem Hintergrund kann ein aufgrund eines verdeckten Treuhandverhältnisses bestehender Herausgabeanspruch nach § 667 BGB bei wertender Betrachtung aber auch keine Verfügungsbeschränkung des Klägers im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 AlhiV 1974 begründen, da er wegen der uneingeschrĤnkten rechtlichen Verfļgungsbefugnis über die Konten bei der TCMB in der Lage war, das dortige Geldguthaben zur Behebung seiner Bedürftigkeit einzusetzen. Im Ã∏brigen liefe die Anerkennung eines derartigen Herausgabeanspruchs als Verfügungsbeschränkung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 AlhiV 1974 darauf hinaus, dass verdeckte Treuhandkonten bei der Vermögensanrechnung regelmäÃ∏ig auÃ∏er Betracht zu bleiben hätten, weil der Herausgabeanspruch des Treugebers das wesentliche Merkmal einer stillen Treuhand darstellt. Ist das Treugut dem VermĶgen des verdeckten TreuhĤnders aber zuzurechnen, weil der VermĶgenswert seinem VermĶgen zugeflossen ist und er den Rechtsschein der VermĶgensinhaberschaft erzeugt, muss der mit der Vereinbarung einer stillen Treuhand verbundene Herausgabeanspruch insoweit au̸er Betracht bleiben.

Nach Ma̸gabe dessen sind vorliegend die behaupteten Vereinbarungen zwischen dem KlĤger und seinen SĶhnen und weiteren FamilienangehĶrigen rechtlich ohne Bedeutung. Ob die von dem KlĤger behaupteten Vereinbarungen tatsÃxchlich entsprechend seinem Vortrag getroffen wurden und entsprechende Rechtswirkungen zwischen ihm und den benannten Familienangehörigen â∏∏ insbesondere seinen Söhnen â∏ haben sollten, oder ob es sich dabei um die nachträgliche (ggf. betrügerische) Vortäuschung eines Rechtsverhältnisses handelt, dessen alleinige Funktion darin besteht, dem Kläger Alhi trotz vorhandenen Geldguthabens zu ermĶglichen, kann daher offen bleiben. Es bestand deshalb auch kein Anlass, insoweit weitere Ermittlungen anzustellen. Insbesondere bedurfte es in diesem Zusammenhang auch keiner weiteren Vertiefung der Fragestellung, warum die ebenfalls in Deutschland lebenden SA¶hne des KlĤgers nicht selbst ein Konto auf ihren Namen bei der TCMB erĶffnet haben, zumal sie als in Deutschland lebende Türken ebenfalls von den seinerzeit für diese Personengruppe besonders hohen KapitalzinsertrĤgen für Devisenkonten bei der TCMB hÄxtten profitieren kĶnnen. Jedenfalls kĶnnen diese behaupteten

Vereinbarungen nicht bewirken, dass das auf den Namen des KlĤgers lautende Geldguthaben bei der TCMB in Ansehung der Bedürftigkeitsprüfung nach <u>§ 137 Abs. 2 AFG</u> bzw. § 193 Abs. 2 SGB III aus seinem Vermögen ausscheidet.

Vor diesem Hintergrund brauchte der Senat nicht dar A¼ber zu befinden, ob im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung eine Anerkennung derartiger oder Ĥhnlicher (Treuhand-)Vereinbarungen unter nahen AngehĶrigen gegebenenfalls dann mĶglicherweise in Betracht gezogen werden kĶnnte, wenn die Vereinbarung als solche und ihre tatsÃxchliche Durchführung in allen wesentlichen Punkten dem zwischen fremden Dritten Anblichen entspricht (vgl. Bundesfinanzhof [BFH], Beschluss vom 25. Juni 2002, X B 30/01, verĶffentlicht in juris, zur steuerrechtlichen Anerkennung von DarlehensvertrĤgen unter Angehörigen). Ein derartiger Fremdvergleich wäre auch hier zwingend erforderlich, um die Ernsthaftigkeit des VertragsverhĤltnisses durch eine auf äuÃ∏erlich erkennbare Beweisanzeichen gestützte Beurteilung sicher feststellen zu können. Vereinbarungen unter nahen Angehörigen dürften im Ã∏brigen nur dann regelmäÃ∏ig dem Fremdüblichen entsprechen, wenn vorab eine schriftlich fixierte Abrede über die Laufzeit des Vertragsverhältnisses und die Art und Weise der Rückzahlung getroffen worden ist (vgl. BFH, a.a.O.). Vorliegend besteht zu näheren Ausführungen hierzu aber schon deshalb kein Anlass, weil es an derartigen konkretisierenden Vereinbarungen zwischen dem KlĤger und den von ihm benannten Familienangehörigen â□□ insbesondere seinen Söhnen â□□ fehlt. Die zur Akte gereichten Schuldanerkenntnisse zugunsten der SA¶hne datieren erst vom 2. Januar 2004 und lassen schon insoweit keine Rýckschlýsse auf die seinerzeit getroffenen Vereinbarungen zu; weitere Absprachen sind im Einzelnen weder geltend gemacht noch sonst ersichtlich. Der KlÄger kĶnnte auch nicht mit dem in Äxhnlich gelagerten Streitsachen hÄxufig vorgebrachten Argument gehĶrt werden, dass es in týrkischen Familien alltäglich sei, anderen Familienmitgliedern das eigene Konto für finanzielle Transaktionen zur Verfügung zu stellen, ohne derartige finanzielle Absprachen vorab schriftlich zu fixieren. Innerhalb der Familie mag das bestehende Vertrauen die Beachtung ansonsten ý blicher Fö rmlichkeiten entbehrlich erscheinen lassen. Dies gilt aber in jedem Fall dann nicht mehr, sobald für familieninterne Abreden nach auÃ∏en im allgemeinen Rechtsverkehr Gýltigkeit beansprucht wird.

Gegen die vorstehend beschriebene Rechtsauffassung des Senats kann auch nicht eingewendet werden, die Verwertung des Vermäßens auf Konten des Klä¤gers bei der TCMB zu seinen Gunsten wä¼rde den strafrechtlichen Tatbestand der Untreue (å§ 266 Strafgesetzbuch) erfä¾llen. Wie oben dargelegt, gebietet die Rechtsordnung im Bereich der Arbeitslosenversicherung und dort im Rahmen der Alhi-Bedä¾rftigkeitsprä¾fung bei verdeckten Treuhandkonten die Berä¼cksichtigung der dortigen unter dem Namen des Arbeitslosen angelegten Geldguthaben als verwertbares Vermäßen, so dass bereits der (objektive) Tatbestand der Untreue nicht vorliegen und es sich insoweit schon begrifflich nicht um durch Veruntreuung erlangtes Vermäßen handeln kann.

Maà geblicher Zeitpunkt für die Berücksichtigung des Vermögens nach § 9 AlhiV 1974 und damit für die Beurteilung der Bedürftigkeit ist der erste Tag,

für welchen Alhi beantragt ist und auch die übrigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Alhi erfüllt sind (vgl. BSG, Urteil vom 2. November 2000, B 11 AL <u>35/00 R, SozR 3-4220 § 6 Nr. 8</u>). Am hiernach maÃ∏geblichen Stichtag, dem 28. September 1996 (Beginn der Alhi-Zahlung), verfügte der Kläger nach den von ihm nicht bestrittenen Ermittlungsergebnissen der Gemeinsamen Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt Elmshorn, die auch durch den von ihm im Widerspruchsverfahren vorgelegten Kontoauszug bestÄxtigt werden, auf den unter seinem Namen bei der TCMB geführten Konten zumindest über angelegte Geldbeträge in Höhe von 235.000 DM. Ob sich â∏∏ wie die Beklagte in der Berufungserwiderung ausführt â∏ aus dem Kontoauszug noch höhere Beträge ergeben, kann dabei im Ergebnis dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls ergibt sich nach Abzug des Freibetrages für den Kläger und seine Ehefrau in Höhe von 16.000 DM zu berücksichtigendes Vermögen in Höhe von 219.000 DM. Geteilt durch das ursprüngliche Bemessungsentgelt von 740 DM folgt hieraus der Ausschluss der Bedürftigkeit für 295 Wochen, so dass der Kläger bis zum Ende seines Bezuges von Alhi am 31. Mai 2000 nicht bedürftig war.

Die Bewilligung von Alhi war somit fýr die Zeit ab dem 28. September 1996 bis zum 31. Mai 2000 wegen fehlender Bedürftigkeit des Klägers von Anfang an rechtswidrig im Sinne des <u>§ 45 SGB X</u>. Sie war daher gemäÃ∏ <u>§ 45 Abs. 2 Satz 3</u> Nr. 2 SGB X i.V.m. § 330 Abs. 2 SGB III fÃ1/4r diesen Zeitraum mit Wirkung fÃ1/4r die Vergangenheit zurĽckzunehmen, da der KlĤger seiner Mitteilungspflicht nicht nachgekommen war, wie bereits das SG zu Recht und mit zutreffender Begründung festgestellt hat. Auf die dortigen Ausführungen wird nach § 153 Abs. 2 SGG Bezug genommen. Die falschen Angaben in den Alhi-AntrAxgen vom 30. September 1996, 20. August 1997, 28. September 1998 und 28. September 1999 beruhten zumindest auf grober FahrlÄxssigkeit des KlÄxgers. Grobe FahrlÄxssigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Ma̸e verletzt hat. Dabei ist ein subjektiver SorgfaltsmaÃ∏stab anzulegen. Grobe FahrlÃxssigkeit ist demnach immer dann zu bejahen, wenn der Betroffene schon einfachste, ganz nahe liegende Ã\|berlegungen nicht angestellt und deshalb nicht beachtet hat, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste. Entscheidend sind stets die besonderen UmstĤnde des Einzelfalles und die individuellen FĤhigkeiten des Betroffenen, d.h. seine UrteilsfÄxhigkeit und sein EinsichtsvermĶgen, im ̸brigen auch sein Verhalten (ständige Rechtsprechung, z.B. BSG, Urteil vom 8. Februar 2001, B 11 AL 21/00 R, SozR 3-1300 § 45 Nr. 45 m.w.N.). Unter Berücksichtigung dieser MaÃ∏stäbe hat der Kläger grob fahrlässig gehandelt. Wenn dieser â∏∏ wie er behauptet â∏∏ der deutschen Sprache und Schrift nur eingeschrÄxnkt mÄxchtig gewesen sein sollte, hÄxtte er sich insoweit mit Hilfe eines Dolmetschers oder aber durch entsprechende Nachfragen bei der Beklagten kundig machen kå¶nnen und må¼ssen. Keinesfalls durfte der Klå¤ger einfache und klar gestellte Fragen wahrheitswidrig beantworten. Ein Arbeitsloser, der bedürftigkeitsabhängige Leistungen der Beklagten für sich in Anspruch nimmt, ist gehalten, über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Das ist Inhalt seiner Mitwirkungsobliegenheit, über die er regelmäÃ∏ig bei der Beantragung von Leistungen durch AushĤndigung des Merkblattes fýr Arbeitslose informiert wird. So war es auch im vorliegenden Fall. Erheblich fýr den Anspruch auf Alhi ist

bereits die Existenz eines auf den Namen des LeistungsempfĤngers lautenden Kontos, da es typischerweise auf das Vorhandensein von Vermögen schlieÃ∏en IÃxsst. Hiernach wird im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung auch ausdrücklich gefragt. Auf die Richtigkeit seiner eigenen -zumindest behaupteten â∏ rechtlichen Beurteilung, der zufolge die bei der TCMB unter seinem Namen gefļhrten Vermå¶gensbetrå¤ge ihm nicht zuzurechnen seien, durfte der Klå¤ger sich nicht verlassen. Es wird einem Alhi-Antragsteller zugemutet, seine Einkommens- und Vermå¶gensverhå¤ltnisse insgesamt zu offenbaren, gerade um die Gewå¤hrung von Leistungen an Nichtberechtigte zu vermeiden. Der KlÄgger wägre daher verpflichtet gewesen, durch Angabe des entsprechenden Bankguthabens der Beklagten die rechtliche Bewertung der entscheidungserheblichen Tatsachen zu ermöglichen. Es ist nicht Sache des Arbeitslosen, diese Einschätzung selbst durchzuführen und dann Mitteilungen in der Meinung zu unterlassen, dass sich diese ohnehin nicht auswirken. Wer solch fehlerhafte Ã\|\text{berlegungen anstellt, ohne} sich bei der Beklagten zuvor zu informieren, handelt grob fahrlÄxssig. Eine aufgrund Rechtsirrtums unrichtige oder unzureichende Offenlegung der Vermå¶gensverhå¤ltnisse geht somit zu Lasten des Alhi-Antragstellers. Vorliegend hätte der Kläger im Ã∏brigen aus Anlass der vorausgegangenen Korrespondenz zur Frage der erteilten Freistellung in besonderem Ma̸e Anlass gehabt, wahrheitsgetreue Angaben zu machen; hierauf hat bereits das SG zu Recht hingewiesen.

Die Erstattungspflicht des Klägers für die überzahlte Alhi ergibt sich aus § 50 Abs. 1 SGB X. Darüber hinaus ist er gemäÃ∏ § 335 Abs. 1 Satz 1 SGB III i. V. m. § 335 Abs. 5 SGB III (bzw. bis 31. Dezember 1997 § 157 Abs. 3a AFG und § 166c AFG) auch zur Erstattung der für ihn erbrachten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in dem MaÃ∏e verpflichtet, in dem die Beklagte berechtigt war, ihre Entscheidungen, die zu dem Bezug von Alhi geführt haben, mangels Bedürftigkeit des Klägers aufzuheben und die überzahlte Alhi zurückzufordern. Zur Höhe der von dem Kläger hiernach zu leistenden Erstattungsbeträge lassen die angefochtenen Bescheide Rechtsfehler nicht erkennen.

Die Kostenentscheidung folgt aus <u>§ 193 Abs. 1 und 4 SGG</u> und orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

Der Senat hat die Revision nach <u>§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG</u> wegen grundsĤtzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Zwar war vorliegend hinsichtlich der Alhi-Bestimmungen des SGB III und der AlhiV 1974 auÄ∏er Kraft getretenes Recht anzuwenden. Die maÄ∏geblichen Rechtsfragen hinsichtlich der Einstufung von TreuhandvermĶgen kĶnnen sich aber auch unter Anwendung von <u>§ 12</u> Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bei der dortigen Bedļrftigkeitsprļfung stellen.

Erstellt am: 30.03.2006

7.1-1-1	024		
Zuletzt verändert am: 23.12.20	024		